



Präventionskonzepte

in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
Kriterien zur Entwicklung und Implementierung



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
1.0 Einführung	4
2.0 Prävention von sexueller Gewalt	6
2.1 Präventionskriterien in der Übersicht	6
2.2 Ebene der Einrichtung	7
2.3 Ebene der Leitung	8
2.4 Ebene der Beschäftigten.....	12
2.5 Ebene der Nutzerinnen und Nutzer.....	14
2.6 Ebene des Einrichtungsträgers	18
2.7 Ebene der Kostenträger und der Aufsichtsbehörden	19
3.0 Intervention bei sexueller Gewalt	19
3.1 Intervention als Bestandteil von Prävention	19
3.2 Ebene der Leitung	21
3.3 Ebene der Einrichtung / der Beschäftigten	21
3.4 Ebene der Nutzerinnen und Nutzer.....	22
4.0 Literatur	23
4.1 Verwendete Literatur	23
4.2 Auswahl empfehlenswerter Literatur zu Grundlagen	25
4.3 Auswahl aktueller Literatur nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes	27
4.4 Auswahl von Arbeitshilfen und Empfehlungen.....	27

Vorwort

Im Zuge der Aufdeckung von Gewalt- und Missbrauchsfällen gegenüber Kindern und Jugendlichen hat das Thema Schutz und Prävention vor sexueller Gewalt in den vergangenen Jahren einen neuen Stellenwert und hohe Aufmerksamkeit erhalten. Die schockierenden Missbrauchsvorfälle haben deutlich gemacht, dass die Vorkehrungen zum Schutz und zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen und jeder anderen Form von Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen überprüft, konkretisiert und erweitert werden müssen. Auch die Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ auf Bundesebene sowie eine Anhörung des Hessischen Landtags zur „Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen“ im Jahr 2011 haben dies unterstrichen.

Vor diesem Hintergrund hat die Hessische Landesregierung im Jahr 2012 einen umfassenden „Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen“ erarbeitet und beschlossen mit dem Ziel, klare Präventions- und Interventionsstrukturen zu schaffen. Zu den Aktivitäten des Hessischen Sozialministeriums gehören in diesem Zusammenhang unter anderem Fortbildungsangebote für soziale Fachkräfte, die für das Thema sexuelle Gewalt sensibilisiert und für den professionellen Umgang damit in den Einrichtungen geschult werden. Als weiterer Baustein kommen nun die vorliegenden Kriterien zur Entwicklung und Implementierung von Präventionskonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hinzu. Solche Konzepte haben eine Schlüsselbedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt.

Zum Start der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ im Januar 2013 stellte auch der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs fest: „Missbrauch findet insbesondere dort statt, wo darüber geschwiegen wird. Schutzkonzepte schränken die Spielräume der Täter und Täterinnen ein und müssen ein wichtiges Qualitätsmerkmal für alle Einrichtungen werden. (...) Wo Schutzkonzepte konsequent angewendet werden, können auch Mädchen und Jungen, die Missbrauch in der Familie oder im sozialen Umfeld erfahren, kompetente Vertrauenspersonen und Hilfen finden“ (www.kein-raum-fuer-missbrauch.de).

Die Handreichung bietet einen kommentierten Überblick über notwendige Kriterien, die in Schutz- und Präventionskonzepten zu berücksichtigen sind. Entlang dieser Kriterien und unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen der einzelnen Einrichtungen vor Ort können eigene Konzepte neu entwickelt oder bestehende Konzeptionen überprüft und überarbeitet werden. Zudem verstehen sich die vorgestellten Kriterien als fachliche Eckpunkte, die zur Handlungssicherheit auf Seiten der Fachkräfte beitragen können. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht bieten sie nicht zuletzt einen Orientierungsrahmen zur fortlaufenden fachlichen Beratung und Aufsicht der Einrichtungen. Die Handreichung wurde im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Hessischen Sozialministerium und den hessischen Jugendämtern aus der Perspektive der Heimaufsicht und Heimberatung entwickelt. Sie ist das Ergebnis intensiver

fachlicher Diskussion in gemeinsamen Fachtagungen und Arbeitsgruppen. Auch bereits vorhandene Präventionskonzepte hessischer Jugendhilfeeinrichtungen wurden dazu analysiert. Auf dieser Grundlage konnten die Kriterien im Auftrag des Hessischen Sozialministeriums von Frau Dr. Christine Raupp (Wildwasser Wiesbaden e.V.) im Jahr 2011 erarbeitet werden.

Mit dem zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurden insgesamt die Rahmenbedingungen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch verbessert und die diesbezüglichen Anforderungen an stationäre Jugendhilfeeinrichtungen konkretisiert. Unter anderem werden die Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen und deren Schutz vor Gewalt als Merkmale der für die Betriebserlaubnis erforderlichen Konzeption zur Qualitätsentwicklung benannt. Zudem wird der gesetzliche Auftrag der Aufsichtsbehörden (Hessisches Sozialministerium/Landesjugendamt und kommunale Heimaufsicht) bekräftigt, dafür Sorge zu tragen, dass in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und in Internaten grenzwahrendes Verhalten und der Schutz der Persönlichkeitsrechte eine noch stärkere Berücksichtigung finden.

Effektive Prävention gelingt dabei nur, wenn eine reflektierte und selbstkritische Haltung der Fachkräfte zu einem grenzwahrenden Umgang gegenüber den Kinder und Jugendlichen existiert. Basis hierfür sind zum einen Kenntnisse zu geschlechtsspezifischen Sozialisationsbedingungen, Rollenbildern, sexueller Gewalt, Machtstrukturen und Wertvorstellungen, zum anderen verbindliche Strukturen professionellen pädagogischen Handelns. Die folgenden Kriterien sollen auch dabei helfen, präventive Prozesse und Maßnahmen in den Einrichtungen nicht nur neu zu entwickeln, sondern auch fortlaufend daraufhin zu überprüfen, inwiefern diese geeignet sind, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

Zur besseren Lesbarkeit der Handreichung wurden die Begriffe Nutzerinnen und Nutzer verwendet, wenn „Kinder und Jugendliche in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ gemeint sind. Der Begriff Beschäftigte umfasst alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber an vielen Stellen auch das nicht-pädagogische Personal wie Köchinnen und Köche, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Bundesfreiwilligendienst- oder FSJ-Leistende.

1.0 Einführung

Das von der Bundesregierung beim Deutschen Jugendinstitut in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ hat aufgezeigt, dass es in pädagogischen Einrichtungen der Bundesrepublik (Schulen, Internaten, Heimen) ein erschreckend hohes Ausmaß an Verdachtsfällen auf sexuelle Gewalt gibt. Bei dieser Studie handelte es sich um eine telefonische oder schriftliche Befragung, die Rücklaufquote betrug 41 %. Es antworteten 1128 Schulleitungen, 702 Lehrkräfte, 97 Internatsleitungen, 77 Schülervertretungen und 324 Heimleitungen. Es wurde nach Verdachtsfällen von sexueller Gewalt in der jeweiligen Institution gefragt, und zwar bezogen auf die gesamte zurückliegende Zeit sowie bezogen auf den Zeitraum der letzten drei Jahre. Bezogen auf die gesamte zurückliegende Zeit gaben ca. 52 % der teilnehmenden Schulen, 69 % der Internate und 82 % der Heime an, dass es in ihren Einrichtungen Verdachtsfälle gegeben habe (Langmeyer & Entleitner 2011, S. 5).

Bezogen auf Vorkommnisse in den letzten drei Jahren meldeten 42,5 % der Schulen, 48,5 % der Internate und 69,8 % der Heime Verdachtsfälle. Bei den Meldungen von Heimen wurden in 48,5 % der Fälle Vorfälle benannt, die sich im Leben der Betroffenen außerhalb der Institution ereignet hatten, in 38,9 % handelte es sich um sexuelle Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen innerhalb der Einrichtung und bei 10,2 % der Fälle wurde jemand vom Heimpersonal als Täter benannt (Langmeyer & Entleitner 2011, S. 6).

Die Anzahl der von Beschäftigten in Heimen verübten sexuellen Gewalttaten lag damit deutlich höher als in Schulen (3,5 % durch Personal) und Internaten (3,1 % durch Personal). Außerdem ergab die Studie, dass sich nur ca. 10 % der Kinder in stationären Einrichtungen im Notfall an ihre Eltern wandten, wohingegen im schulischen Bereich Eltern sehr viel häufiger als Ansprechpersonen benannt wurden (Langmeyer & Entleitner 2011, S. 6f.). Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen sind also in höherem Grade darauf angewiesen, in ihrem Lebensumfeld Ansprechpersonen zu finden. Die Forschungsergebnisse zeigen die hohe Gefährdungsrate von Kindern und Jugendlichen in Heimen.

Daher muss es Aufgabe aller Beteiligten sein, durch gute und gut implementierte Präventionskonzepte alles dafür zu tun, das Ausmaß an sexueller Gewalt in den Heimeinrichtungen zu reduzieren. Den zahlreichen bereits in ihrer Vorgeschichte von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen müssen gute Angebote zur Entwicklung von Schutzmechanismen und zur Aufarbeitung der erlittenen Gewalt zur Verfügung gestellt werden. Für die Auseinandersetzung mit Prävention und Intervention ist es notwendig, sich Kenntnisse zum Thema sexuelle Gewalt anzueignen, also zu Formen und Ausmaß der Gewalt, zu den Fragen, wer Täter und wer Opfer sein kann, zu Täterstrategien, zu akuten und langfristigen Folgen der Gewalt für das Leben eines betroffenen Kindes, zum Umgang mit von sexueller Gewalt Betroffenen, zu Unterstützungsangeboten und Heilungswegen. Zum Erwerb dieser Kenntnisse steht inzwischen umfangreiche Literatur zur Verfügung (siehe 4.2: Auswahl empfehlenswerter Literatur). Außerdem gibt es hessenweit und bundesweit zahlreiche Fortbildungen und Fachveranstaltungen zu den verschiedensten Aspekten des Themas. Hingewiesen werden kann

auch auf die jährlich angebotenen und stark nachgefragten Fortbildungen des Hessischen Sozialministeriums für soziale Fachkräfte aus stationären und teilstationären Einrichtungen, die für das Thema sexuelle Gewalt sensibilisiert und für den professionellen Umgang damit in den Einrichtungen geschult werden sollen.

Es liegen inzwischen auch umfassende Bücher, Zeitschriftenschwerpunkte, Broschüren und Handlungsleitfäden vor, die sich ausführlich den verschiedensten Aspekten der Prävention von sexueller Gewalt in Einrichtungen und der Intervention widmen (u.a. Fegert & Wolff 2006, Enders & Eberhardt 2007, IzKK-Nachrichten 2007, DJI Impulse 2011, Fachhochschule Frankfurt am Main 2011 und viele mehr). Ziel der vorliegenden Ausarbeitung ist es daher nicht, Grundlagen der Prävention zu vermitteln, sondern eine Zusammenschau zu erstellen, welche Prozesse und Maßnahmen Einrichtungen der stationären und teilstationären Jugendhilfe in Hessen durchführen sollten, um ein gutes Präventionskonzept in ihrer Einrichtung umzusetzen.

Für das Gelingen von Prävention ist darüber hinaus unabdingbar, dass auch ein wirksames Interventionskonzept existiert, welches allen Beteiligten bekannt und vertraut ist. Dem Thema Intervention ist daher ein eigenes Kapitel gewidmet.

2.0 Prävention von sexueller Gewalt

2.1 PRÄVENTIONSKRITERIEN IN DER ÜBERSICHT

Alle in den folgenden Kapiteln genannten Aspekte der Prävention von sexueller Gewalt sind hier der Übersicht halber als **Stichwortliste** wiedergegeben. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Unterpunkten finden sich in den folgenden Kapiteln 2.2 bis 2.7.

Stichwortliste

Ebene der Einrichtung

- › Am Anfang steht eine klare Entscheidung der einzelnen Einrichtung sich dem Problemfeld „Sexuelle Gewalt“ zu widmen
- › Es besteht oder entsteht ein Bewusstsein darüber, dass es sexuelle Gewalt auch in der eigenen Einrichtung geben kann
- › Es erfolgt eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse
- › Es wird ein Regelwerk für die Einrichtung erstellt, und zwar durch die Einrichtung selbst

Ebene der Leitung

- › Der Leitungsstil ist klar, nicht autoritär, diffus oder „verwahrlost“
- › Bewusstsein über Fürsorgepflicht für meldende Beschäftigte
- › Bewusstsein über Fürsorgepflicht für übergriffige Beschäftigte
- › Schaffung einer Teamatmosphäre, in der Grenzüberschreitungen angesprochen werden können
- › Bewusstsein über Fürsorgepflicht für Nutzerinnen und Nutzer
- › Verantwortlichkeit für Integration von Präventions- und Interventionskonzepten
- › Auseinandersetzung wird als kontinuierlicher Prozess angelegt
- › Überprüfung der Einhaltung von Standards und Regelungen
- › Bewerbungsverfahren
- › Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis
- › Arbeitsvertragsgestaltung
- › Persönliche Ehrenerklärung / Verhaltenskodex
- › Leitfaden gegen sexuelle Gewalt
- › Dienstanweisungen

Ebene der Beschäftigten

- › Erarbeitung und Anwendung eines sexualpädagogischen Konzeptes (möglichst auch: Medienpädagogisches Konzept)
- › Auseinandersetzung mit Rollenbildern
- › Bewusste Gestaltung des pädagogischen Alltags
- › Qualitätssicherung
- › Regelmäßige Supervision / regelmäßige externe Supervision
- › Beschwerdemanagement

Ebene der Nutzerinnen und Nutzer

- › Grenzwahrender Umgang im pädagogischen Alltag
- › Atmosphäre der Offenheit / Ermutigung
- › Sexualpädagogisches Konzept (möglichst auch: Medienpädagogisches Konzept)

- › Auseinandersetzung mit Rollenbildern
- › Vermittlung der eigenen Rechte
- › Vermittlung klar definierter Regeln und Grenzen
- › Vermittlung klar definierter Grenzen für (jugendliche) Täter
- › Schutz der Intimsphäre
- › Partizipation
- › Eigene Interessenvertretung (Heimrat)
- › Regelmäßige Befragung der Nutzerinnen und Nutzer
- › Beschwerdemanagement
- › Unabhängige Ansprechperson für Nutzerinnen und Nutzer in der Einrichtung
- › Externe Ansprechpersonen
- › Angebot von Präventionsveranstaltungen und -materialien

Ebene des Einrichtungsträgers
Ebene der Kostenträger und Aufsichtsbehörden

2.2 EBENE DER EINRICHTUNG

Wenn in diesem und den folgenden Kapiteln von „Einrichtungen“ die Rede ist, dann sind damit nicht die übergeordneten Träger, Verbände und Verbände gemeint, sondern die einzelnen Wohngruppen, Häuser, kleinen und großen Heime und Internate, die die konkrete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leisten.

Am Anfang steht eine klare Entscheidung der einzelnen Einrichtung, sich dem Problemfeld sexuelle Gewalt zu widmen

Um ein wirksames Präventionskonzept zu installieren, bedarf es einer umfassenden und viele Bereiche der Arbeit betreffenden Auseinandersetzung mit pädagogischen Ansätzen, Wertvorstellungen und Standards. Die Erarbeitung eines Konzeptes in übergeordneten Trägerstrukturen und die Weitergabe eines fertigen Papiers werden erfahrungsgemäß nicht zu einer erfolgreichen Prävention führen. „Erst wenn es in der Einrichtung zu einer echten und ernsthaften Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten kommt, wenn ethische Standards nicht nur übernommen, sondern selbst entwickelt werden und Kinder und Jugendliche mit einbezogen werden in die Fragen des Umgangs miteinander, erst dann werden die Begriffe Partizipation und Prävention mit Inhalt gefüllt“ (Fastie & Zinsmeister 2004 S. 10).

Es besteht oder entsteht ein Bewusstsein darüber, dass es sexuelle Gewalt auch in der eigenen Einrichtung geben kann

Die Forschungsergebnisse des DJI im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Langmeyer & Entleitner 2011) haben gezeigt, dass sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt in sehr vielen Heimeinrichtungen und Internaten vorgekommen sind und weiterhin vorkommen. Eine Einrichtung, die sich ein Präventionskonzept erarbeiten will, muss sich bewusst werden, dass es sich dabei nicht um die Vermeidung absolut ungewöhnlicher und sehr seltener Vorkommnisse handelt, sondern in jeder Einrichtung zu jeder Zeit Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt betroffen sein können, also auch in der eigenen. Erst wenn diese Erkenntnis nicht (mehr) abgewehrt werden muss, gibt es Raum für eine ernsthafte Auseinandersetzung.

Es erfolgt eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse

Es ist wichtig, einen einrichtungsspezifischen Blick auf die Risiken zu nehmen, da die Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche sehr unterschiedlich sein kann, je nachdem, ob es sich z.B. um einen Abenteuerspielplatz mit zum Teil wildfremden Besuchern handelt (siehe Sell 2007), um ein Internat mit z.B. zweifachen Rollen (Lehrer ist auch Betreuer) oder um ein Heim mit Campuslage, wohin einerseits kaum fremde Menschen von außen kommen, wo aber andererseits unter Umständen auch wenig Zugang zu externen Ansprechpersonen besteht.

Es wird ein Regelwerk für die Einrichtung erstellt, und zwar durch die Einrichtung selbst

Gerade bei großen Trägern besteht die Gefahr, dass von übergeordneter Stelle ein gutes Regelwerk erstellt wird, welches dann von den untergliederten Einrichtungen übernommen wird. Dieses wird womöglich kopiert und an die derzeitigen Beschäftigten verteilt und ansonsten abgeheftet (und nicht weiter berücksichtigt). Selbstverständlich ist es sinnvoll und nützlich, wenn Träger ihren Einrichtungen etwas an die Hand geben, dieses sollten dann aber eher Leitfäden sein, wie die Einrichtung sich selbst ein Regelwerk erstellen und es mit Leben füllen kann. Wolff (2007) formuliert es so, dass es auf der Ebene der Einrichtung „zunächst um das Erkennen und Benennen von unangenehmen Situationen geht, dass es danach um eine Analyse und letztlich um einen Aushandlungsprozess über sich daraus ableitende Regeln geht“.

2.3 EBENE DER LEITUNG

Der Leitungsstil ist klar, nicht autoritär, diffus oder „verwahrlost“

Leitungskräfte tragen eine besondere Verantwortung für die Organisation und strukturelle Einbindung von Grundhaltungen etc. in der Einrichtung und für einen fachlichen Austausch der Beschäftigten untereinander (Fastie & Zinsmeister 2004 S. 15). Wird der Prozess der Entwicklung eines Präventionskonzeptes nicht von der Leitung initiiert oder zumindest von ihr ganz eindeutig mitgetragen, wird er nicht gelingen können. Der Führungsstil der Leitung ist dabei wichtig. Er sollte klar sein, nicht diffus, aber auch nicht autoritär oder auf der anderen Seite „verwahrlost“. In diffusen, autoritären und „verwahrlosten“ Einrichtungen finden Täter gute Bedingungen, die Strukturen zu nutzen, um sexuelle Gewalt praktizieren und ihr Handeln verbergen zu können (siehe dazu ausführlich: Enders 2007a). Ein wesentlicher Aspekt der Qualitätssicherung in der Arbeit und damit auch der Umsetzung eines gelingenden Präventionskonzeptes ist die Personalauswahl und die Personalentwicklung als aktuelle Anforderung an Leitungskräfte (AGJ 2010).

Bewusstsein über Fürsorgepflicht für meldende Beschäftigte

Ebenso wichtig ist, dass eine in der Einrichtung beschäftigte Person, die eine Grenzverletzung beobachtet hat oder über einen Vorfall informiert worden ist, sich sicher ist, dass sie das Recht und die Pflicht hat, ihre Informationen an die Leitung weiterzugeben. Die meldende Person muss sicher sein können, dass mit diesen Informationen fachlich umgegangen wird, ohne dass sie befürchten muss, für ihre Meldung angegriffen zu werden, sei es vom „verdächtigsten“ Mitarbeiter, sei es vom Team oder gar von der

Leitung. Die Ablaufschritte des Vorgehens bei Fällen von (vermuteter) sexueller Gewalt müssen also in der Einrichtung erarbeitet und allen Beteiligten bekannt sein. Die Beschäftigten müssen wissen, dass sie Informationen, die für den Arbeitgeber von erkennbarer Bedeutung sind, nicht verschweigen dürfen (Fastie & Zinsmeister 2004).

Bewusstsein über Fürsorgepflicht für übergriffige Beschäftigte

Wenngleich der Schutz von Kindern und Jugendlichen oberste Priorität hat, müssen auch Beschäftigte, gegenüber denen die Vermutung besteht, sie seien übergriffig geworden, die Sicherheit haben, dass ihre Rechte gewahrt werden (arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht, geregelt in § 241 Abs. 2 BGB).

Schaffung einer Teamatmosphäre, in der Grenzüberschreitungen angesprochen werden können

Um oben genanntes Kriterium der Fürsorgepflicht für meldende Beschäftigte überhaupt zum Tragen zu bringen, braucht es eine Teamatmosphäre, in der beobachtete Grenzüberschreitungen im Team und/oder gegenüber der Leitung angesprochen werden können und dürfen. Einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung dieser Atmosphäre leistet die Leitung.

Bewusstsein über Fürsorgepflicht für Nutzerinnen und Nutzer

Dass die Einrichtung eine gesetzliche Fürsorgepflicht für ihre Nutzerinnen und Nutzer hat, ist selbstverständlich. Dies ergibt sich aus § 1 SGB VIII sowie aus der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention. Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll danach zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Einrichtungsleitung muss Kenntnis von den relevanten Rechtsgrundlagen haben und dafür Sorge tragen, dass diese allen Beschäftigten zu jedem Zeitpunkt bewusst sind und sie danach handeln.

Verantwortlichkeit für Integration von Präventions- und Interventionskonzepten

Die Verantwortung für die Erarbeitung und Integration von Präventions- und Interventionskonzepten liegt bei der Leitung. Auch wenn häufig von den Beschäftigten massives Interesse daran geäußert wird, ist eine Erarbeitung und tragfähige Integration von Präventions- und Interventionskonzepten nur dann gewährleistet, wenn sie von der Einrichtungsleitung gewünscht und getragen werden und ihre kontinuierliche Fortschreibung durch die Leitung gewährleistet wird.

Auseinandersetzung wird als kontinuierlicher Prozess angelegt

Dazu muss die Auseinandersetzung als kontinuierlicher Prozess angelegt werden, so dass gewährleistet ist, dass die Inhalte immer wieder in Erinnerung gerufen werden und insbesondere neue Beschäftigte von den Konzepten Kenntnis erhalten.

Überprüfung der Einhaltung von Standards und Regelungen

Die Leitung muss sicherstellen, dass erarbeitete Regeln und Standards eingehalten werden. Dazu müssen auf verschiedenen Ebenen Instrumente der Überprüfbarkeit geschaffen werden.

Bewerbungsverfahren

Ein wesentlicher Beitrag dazu, dass Einrichtungen möglichst „sichere Orte“ für Kinder und Jugendliche werden bzw. sind, ist die Personalauswahl. Es ist bekannt, dass Menschen, die sexuelle Gewalt an Mädchen oder Jungen verüben wollen, sich gezielt professionelle oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchen, bei denen sie Zugriff auf Kinder erlangen können (siehe zu Täterstrategien ausführlich u.a.: Heiliger 2000, Bundschuh 2007, Enders 2007b, Röhl 2011). Daher ist es wichtig, dass Einrichtungen schon im Bewerbungsverfahren deutlich signalisieren, dass sie ein Bewusstsein bezüglich des Problems „Sexuelle Gewalt“ haben und konsequent handeln werden, wenn eine Vermutung aufkommen sollte, dass ein Mitarbeiter grenzverletzend handelt. Diese Strategie der „Abschreckung“ darf natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass dennoch pädokriminelle Personen in die Einrichtung gelangen können, aber es ist ein Baustein zur Erhöhung der Hürden für Täter. Der bewusste Umgang der Einrichtung mit dem Thema Grenzverletzungen sollte bereits im Vorstellungsgespräch benannt und deutlich gemacht werden. Dem Bewerber können außerdem schriftliche Unterlagen der Einrichtung zu Standards, Kinderrechten und Warnsystemen ausgehändigt werden, sofern vorhanden (Conen 2007). Es können beispielsweise auch Fragen gestellt werden zur Beurteilung „grenzwertiger“ Situationen im Arbeitsalltag.

Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis

Ein weiterer, wenn auch ebenfalls nicht alles absichernder Baustein der Personalauswahl ist die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 45, 72a SGB VIII), so dass zumindest aufgedeckte und strafbewehrte Verbrechen eines Bewerbers im Vorfeld bekannt werden und seine Einstellung verhindert werden kann. Alle Kriterien zur Einstellung geeigneter Bewerber müssen für alle Berufsgruppen gelten, die Zugang zu den Nutzerinnen und Nutzern haben, also auch für Hausmeisterinnen und Hausmeister, Köchinnen und Köche, Praktikantinnen und Praktikanten etc. Bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sind bezüglich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses die Bestimmungen des § 72a Abs. 3 SGB VIII zu beachten. Eine Orientierung zum Umgang mit diesen Vorgaben können beispielsweise die „Handlungsempfehlungen zum Bundeskindererschutzgesetz“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2012) und die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe“ (2012) bieten. Für den Bereich der ehrenamtlichen Jugendarbeit hat das Hessische Sozialministerium die Broschüre „Irgendetwas stimmt da nicht ...“ Der Schutzauftrag bei

Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit. Leitfaden für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen“ (2011) herausgegeben.

Arbeitsvertragsgestaltung

Im Rahmen der Gestaltung von Arbeitsverträgen bieten folgende Handlungsfelder Möglichkeiten, Vorkehrungen gegen Gewalt und Missbrauch zu treffen:

Persönliche Ehrenerklärung / Verhaltenskodex

In der Praxis gibt es viele Ansätze, ein größeres Bewusstsein und eine höhere Verbindlichkeit bezüglich eines grenzwahrenden Umgangs mit Kindern und Jugendlichen zu erzielen. Manche Einrichtungen erarbeiten dazu eine persönliche Ehrenerklärung oder einen Verhaltenskodex, in dem sehr genau festgehalten ist, wie in einzelnen Situationen des Alltags Grenzen gewahrt werden können und müssen. Dieser Verhaltenskodex sollte Bestandteil des Arbeitsvertrages sein, z.B. in Form einer Anlage (Beispiel für einen umfassenden Verhaltenskodex: lzKK-Nachrichten 1/2007, S. 43).

Leitfaden gegen sexuelle Gewalt

Eine weitere Anlage des Arbeitsvertrages kann ein Leitfaden gegen sexuelle Gewalt sein, der von den Beschäftigten zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden muss. In diesem Leitfaden werden Grundlagen über Art und Ausmaß der sexuellen Gewalt, Opfer der Gewalt, Täterstrategien, Täter-Opfer-Dynamik, Symptome, Folgen der Gewalt etc. vermittelt.

Dienstanweisungen

Ein wirksames Instrument zur Erzielung und Erhaltung eines grenzwahrenden Umgangs können auch Dienstanweisungen sein, z.B. Dienstanweisungen zur Wahrung fachlich adäquater Distanz und/oder Dienstanweisungen/Regelungen für Situationen, in denen die Unversehrtheit von Kindern gefährdet sein könnte. Diese Dienstanweisungen sollten regelmäßig im Team reflektiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden, so dass ihr Inhalt den Beschäftigten jederzeit präsent ist.

Dienstanweisungen sollten unter anderem thematisieren:

- › Das Verbot des sexuellen Kontaktes der Beschäftigten zu Nutzerinnen und Nutzern während des beruflichen Kontaktes, aber ausdrücklich auch nach dessen Beendigung
- › Die Verpflichtung zur Wahrung der physischen und psychischen Integrität der Nutzerinnen und Nutzer (was das alles beinhaltet, sollte Thema von Teamgesprächen sein)
- › Die Grundhaltung von Respekt und Achtung gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, aber auch gegenüber den Kolleginnen und Kollegen
- › Die Verpflichtung zum Schutz der Intimsphäre der Nutzerinnen und Nutzer
- › Die Verpflichtung, versehentliche Berührungen im Genitalbereich zu melden und zu dokumentieren
- › Eventuell: Die Verpflichtung, keine zur Sexualisierung der Atmosphäre beitragende Kleidung zu tragen
- › Das Verbot des Einsatzes körperlicher Gewalt
- › Die Verpflichtung, gegen Grenzverletzungen aktiv vorzugehen und Schutz zu bieten

- › Auch im Hinblick auf eine eventuell notwendige Intervention bei Grenzverletzungen ist es wichtig, dass Grenzen vorher festgelegt und klar benannt werden, damit potentielle Täter sich nicht damit herausreden können, sie hätten nicht gewusst, dass die betreffende Handlung als Grenzüberschreitung angesehen würde

2.4 EBENE DER BESCHÄFTIGTEN

Erarbeitung und Anwendung eines sexualpädagogischen Konzeptes

Sexuelle Gewalt ist nicht im Kontext von (kindlicher oder jugendlicher) Sexualität zu sehen, sondern im Kontext von Gewalt! Dennoch ist es sehr wichtig, dass die Einrichtung sich ein eigenes sexualpädagogisches Konzept erarbeitet, das Kinder und Jugendliche altersgemäß bei der Entwicklung ihrer Sexualität begleitet. Dies schützt zum einen Nutzerinnen und Nutzer vor „privaten“ und damit willkürlichen Vorstellungen und Definitionen (z.B. dem Mythos, durch die Kleidung, die es wählt, sei ein Mädchen mitverantwortlich dafür, wenn es Opfer sexueller Gewalt wird). Zum anderen wird durch das Wissen darum, dass einvernehmlich erlebte altersangemessene Sexualität sich schön anfühlt, befriedigend sein kann und Spaß macht, und durch die „Erlaubnis“, kindliche und jugendliche Sexualität auszuprobieren und lustvoll zu erfahren, sichergestellt, dass Sexualität sich nicht in der Zone des „Verbotenen“ bewegen muss und darüber gesprochen werden darf, wenn sich sexuelle Erfahrungen nicht schön anfühlten oder gar statt einer sexuellen Erfahrung dem Kind oder Jugendlichen sexuelle Gewalt widerfahren ist. „Erst eine bejahende und lustvolle Einstellung zur Sexualität ermöglicht es, ›Nein‹ zu sagen, wenn die Grenzen überschritten werden“ (Bange 2002). Einrichtungen der Jugendhilfe tragen auf diese Weise auch dazu bei, das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen zu entwickeln.

(Möglichst auch: Medienpädagogisches Konzept)

Sinnvoll ist es, im Rahmen der Auseinandersetzung mit einem sexualpädagogischen Konzept auch den Umgang mit den neuen Medien zu thematisieren, die Beschäftigten darin zu schulen, in welcher Form Nutzerinnen und Nutzer der neuen Medien Gefahr laufen, mit sexueller Gewalt konfrontiert zu werden, und eine Position der Einrichtung dazu zu erarbeiten, die sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche, die die neuen Medien in der Einrichtung nutzen, gut informiert sind, begleitet werden, in einem sicheren Rahmen agieren und eine Ansprechperson haben, wenn sie (dennoch) unangenehme Erfahrungen machen.

Auseinandersetzung mit Rollenbildern

Zu den Aspekten grenzwahrenden Umgangs gehört auch eine Auseinandersetzung mit tradierten Rollenbildern und Stereotypen. Dies ist aus verschiedenen Gründen notwendig. Zum Ersten wird mitunter in der Erziehung von Mädchen und Jungen immer noch vermittelt, dass Mädchen durch ihr Verhalten, ihre Kleidung, ihren Blick, ihr Aussehen etc. Schuld daran hätten, wenn sie Opfer sexueller Gewalt werden, obwohl die Forschung wie auch die Empirie belegen, dass alle diese Kriterien nicht fördern oder verhindern, dass Mädchen sexuelle Gewalt erleiden. In Einrichtungen mit

einem solchen Rollenverständnis wird der Handlungsspielraum von Mädchen zu ihrem eigenen „Schutz“ eingeschränkt, was keinerlei präventiven Nutzen hat, aber die Lebensqualität weiblicher Nutzerinnen einschränkt. Zum Zweiten wird Jungen zum Teil immer noch vermittelt, dass sie nicht Opfer sein können und dürfen, was verhindert, dass sich Schutzmaßnahmen auch auf Jungen erstrecken und dass sich betroffene Jungen Hilfe holen können. Zum Dritten besteht die Gefahr, dass Jungen offen oder versteckt vermittelte tradierte Rollenbilder so verstehen, dass sie ein Recht darauf hätten, ihre Bedürfnisse durchsetzen und dazu auch das Mittel der Sexualität zur Gewaltanwendung einsetzen zu dürfen. Zum Vierten verhindern solche Rollenbilder, zu sehen, dass auch Mädchen und Frauen Täterinnen sein können, so dass Schutzkonzepte in manchen Einrichtungen mit einem tradierten Rollenbild die potentielle Täterschaft von Mädchen und Frauen nicht berücksichtigen und unter Umständen „auf dem Auge blind“ sind, dass auch Beschäftigte Grenzverletzungen begehen können (siehe dazu ausführlich: Mayer 2011).

Bewusste Gestaltung des pädagogischen Alltags

Um den Alltag achtsam und grenzwahrend zu gestalten, braucht es eine Auseinandersetzung mit vielen weiteren Aspekten, die für die Prävention von sexueller Gewalt relevant sind (siehe dazu auch: Thon, 2009a):

- › Die Fähigkeit, eine Balance zwischen Autonomie- und Versorgungsansprüchen von Kindern zu halten
- › Das Bewusstsein über eventuell erhöhte Bedürftigkeit der Nutzerinnen und Nutzer nach Zuwendung, Aufmerksamkeit, Lob etc.
- › Das Wissen um die Problematik von Macht, Machtgefälle, Machtmissbrauch und deren Konsequenzen
- › Das Bewusstsein über die Vorbildfunktion für die Nutzerinnen und Nutzer (Ehrlichkeit, Klarheit etc.)
- › Die Übereinkunft, dass es zu keiner Bevorzugung oder Benachteiligung ausgewählter Kinder kommen darf

Qualitätssicherung

Um eine gleichbleibend gute Qualität der Arbeit hinsichtlich der Prävention von sexueller Gewalt zu erhalten, müssen Beschäftigte verschiedene freiwillige bzw. verpflichtende Angebote von der Einrichtung erhalten:

- › Information der Beschäftigten über sexuelle Gewalt (siehe Ebene der Leitung > „Leitfaden“)
- › Fortbildungen für Beschäftigte (zu Ausmaß und Folgen der Gewalt, Symptomen, Täterstrategien, Vorgehen zum Kinderschutz), insbesondere auch für neue Beschäftigte
- › Eventuell: Pflicht zur Dokumentation aller pädagogischen Interventionen, die den vereinbarten Standards nicht entsprechen oder zumindest grenzwertig sind. Regelmäßige Befragung zur Zufriedenheit der Beschäftigten

Regelmäßige Supervision / regelmäßige externe Supervision

Für eine gute sozialpädagogische Arbeit ist es unabdingbar, regelmäßig im gesamten Team Supervision zu erhalten. Dies kann sowohl in kollegialer Fallbesprechung als auch mithilfe interner Supervision geschehen. Insbesondere zur Prävention von sexueller Gewalt und zur Vermutungsabklärung braucht es fachkompetente Supervision, die möglichst nicht in die Dynamik

der Einrichtung involviert ist. Von daher ist es ratsam, zumindest zusätzlich zur internen auch externe Supervision regelmäßig vorzuhalten oder im Einzelfall zu ermöglichen (d.h. auch zu finanzieren).

Beschwerdemanagement

Um die Wege, die dazu führen, dass Missstände aufgedeckt werden können, offen zu halten und zu erleichtern, braucht es eine Ansprechperson bzw. Beauftragte für die Beschäftigten in der Einrichtung. Diese muss in ihrer Funktion möglichst unabhängig und in ihrem Handeln geschützt sein, damit selbst eine so schwierige Problematik wie sexuelle Gewalt durch eine hierarchisch höher stehende oder gar eine Leitungsperson angesprochen werden kann. Einige Einrichtungen bieten ihren Beschäftigten an, dass sie sich in Fällen von (vermuteter) sexueller Gewalt an eine externe „neutrale und unabhängige Fachinstanz“ wenden dürfen, die vereinbarungsgemäß dafür zur Verfügung steht. Dies kann eine gute Lösung sein, um die Unabhängigkeit der beratenden Person zu gewährleisten.

2.5 EBENE DER NUTZERINNEN UND NUTZER

Grenzwahrender Umgang im pädagogischen Alltag

In Präventionskonzepten und der Literatur wird häufig der Begriff „grenzwahrender Umgang“ gebraucht. Sich als Einrichtung diesen Begriff auf die Fahnen zu schreiben, reicht aber nicht aus, um die Prävention vor Grenzüberschreitungen zu erreichen. Vielmehr muss der Begriff im pädagogischen Alltag gelebt und gefüllt werden. Dafür muss sich die Einrichtung mit verschiedensten Aspekten beschäftigen, damit Beschäftigte wie Nutzerinnen und Nutzer eine Idee davon entwickeln, auf welchen Ebenen es um das Einüben und das Achten von Grenzen geht und wo diese Grenzen liegen. Um den Alltag achtsam und grenzwahrend zu gestalten, bedarf es einer Auseinandersetzung mit vielen Aspekten, die für die Prävention von sexueller Gewalt relevant sind. Einige sind schon benannt worden im Kapitel 2.3 (Ebene der Beschäftigten) und werden hier nicht mehr ausführlich ausgeführt.

Atmosphäre der Offenheit / Ermutigung

Es braucht insgesamt eine Atmosphäre der Offenheit und der Ermutigung, über Dinge und Vorkommnisse zu sprechen, die mit Angst, Scham, Schuldgefühlen, Angst vor Bestrafung etc. verbunden sind. Nur wenn die Nutzerinnen und Nutzer in ihrem Alltag erleben, dass es einen Raum und offene Ohren gibt, um Probleme anzusprechen, werden sie im Falle von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt vielleicht den Mut finden, sich Hilfe zu holen. Prävention vor sexueller Gewalt findet also auf vielen Ebenen und durch Ermutigung bei ganz anderen Themen statt als nur ausschließlich durch die Beschäftigung mit dem Thema sexueller Gewalt an sich.

Sexualpädagogisches Konzept (siehe Kapitel 2.4)

(Möglichst auch: Medienpädagogisches Konzept, siehe Kapitel 2.4)

Auseinandersetzung mit Rollenbildern (siehe Kapitel 2.4)

Vermittlung der eigenen Rechte

Wie bereits in Kapitel 2.4 (Ebene der Nutzerinnen und Nutzer) dargelegt, muss die Einrichtung die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer kennen und respektieren. Dazu gehört selbstverständlich, dass diese ihre Rechte kennen. Dies muss gewährleistet werden durch regelmäßige Schulungen und/oder Gespräche darüber und/oder das Austeilen von Materialien, die diese Rechte - jeweils altersgerecht - benennen und vermitteln (siehe beispielsweise den „Rechtekatalog für Kinder und Jugendliche“ der ev. Jugendhilfe Schweicheln 2004). Es muss dafür gesorgt werden, dass neu aufgenommene Nutzerinnen und Nutzer von Anfang an gut über ihre Rechte informiert werden.

Vermittlung klar definierter Regeln und Grenzen

Das oben Erwähnte trifft auch auf die Vermittlung der Regeln und Grenzen zu, die sich eine Einrichtung gegeben hat. Die Nutzerinnen und Nutzer sind bei der Aufstellung dieser Regeln und Grenzen zu beteiligen und sie müssen allen Nutzerinnen und Nutzern bekannt sein, so dass es für sie transparent und nachvollziehbar ist, wann Grenzüberschreitungen beginnen und welche vereinbarten Konsequenzen Grenzüberschreitungen zur Folge haben werden. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen darüber Bescheid wissen, an wen sie sich wenden können, wenn es zu Grenzüberschreitungen gekommen ist (siehe unten: Beschwerdemanagement).

Vermittlung klar definierter Grenzen für (jugendliche) Täter

Nur wenn Kinder und Jugendliche genau wissen und spüren, wo korrektes Verhalten endet und Grenzüberschreitungen beginnen, können sie zu einem sehr frühen Zeitpunkt Grenzverletzungen durch erwachsene oder jugendliche Täter wahrnehmen und artikulieren. Es ist jedoch nicht nur zum Schutz gefährdeter Kinder notwendig, klare Grenzen zu definieren, zu kommunizieren und vor allem auch durchzusetzen, sondern auch zum Wohle des übergriffigen jugendlichen Täters, der nur dann die Chance hat, eine positive Entwicklung zu nehmen, wenn seine Taten nicht verleugnet, bagatellisiert oder einfach nur bestraft werden, sondern er an klar definierte und fest eingehaltene Grenzen stößt und sich mit seinen Grenzüberschreitungen auseinandersetzen muss (siehe dazu ausführlich: Meyer-Deters 2001, Röhl 2011).

Schutz der Intimsphäre

Zu den eigenen Rechten und Grenzen gehört insbesondere der Schutz der Intimsphäre. Dies wird in vielen Präventionskonzepten benannt, was das bedeutet, sollte aber in jeder Einrichtung selbst definiert werden und durch klare Regeln belegt werden (z.B. Anklopfen, bevor ein Zimmer betreten wird, inklusive Respektieren eines Neins, das Recht, unter der Dusche bzw. im Waschraum allein und ungestört zu sein, das Recht darauf, dass Briefe, Tagebücher etc. nicht gelesen werden usw).

Partizipation

Ein ähnlich häufig genanntes Stichwort wie „grenzwahrender Umgang“ ist das Stichwort der Partizipation. Auch hier gilt, dass erst das Füllen und Leben dieses Begriffes im Alltag einen relevanten Aspekt von Prävention darstellt. Und auch bezüglich Partizipation gilt, dass schon der partizipative Umgang mit den Nutzerinnen und Nutzern einen wichtigen Aspekt der

Prävention von (sexueller) Gewalt darstellt, ohne dass das Thema selbst Inhalt der Auseinandersetzung ist. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz ist das Vorliegen von Beteiligungs- und Mitwirkungskonzepten sowie von Möglichkeiten der Beschwerde zur Erteilung der Betriebserlaubnis erforderlich. Der Landesjugendhilfeausschuss Hessen hat schon im Jahr 2000 Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen herausgegeben, die ebenso wie die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter veröffentlichte Arbeitshilfe „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ (2009) und die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (2012) eine Orientierung zur Entwicklung solcher Konzepte geben können.

Grundsätzlich bedingt Partizipation:

- › eine beteiligungsfördernde Grundhaltung der Beschäftigten,
- › institutionell verankerte Strukturen und Verfahren zum Mitentscheiden in Bezug auf Alltagsgestaltung, Wohnen, Zusammenleben,
- › Empowerment als Handlungsansatz.

Eigene Interessenvertretung (Heimrat)

Um Partizipation strukturell zu verankern und die Nutzerinnen und Nutzer mit einem demokratischen Instrument der Interessenvertretung vertraut zu machen, ist die Installation einer eigenen Interessenvertretung sinnvoll. In einigen Einrichtungen wird dies zum Beispiel durch die Gründung eines „Heimrates“ gewährleistet. In Hessen engagiert sich der von Jugendlichen gewählte Landesheimrat dafür, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Arbeit der Jugendvertretungen in den Heimen zu verbessern. Unterstützt wird dies von den hessischen Heimratsberatern, die landesweit in der „Arbeitsgemeinschaft Hessische Heimratsberaterinnen/Heimratsberater“ zusammenarbeiten. Das Hessische Sozialministerium unterstützt die Heimräte durch eine jährliche Fortbildungsveranstaltung in Ronneburg (weitere Hinweise unter www.landesheimrat-hessen.de).

Regelmäßige Befragung der Nutzerinnen und Nutzer

Um überprüfen zu können, ob sich die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung wohl fühlen, sie sich in ihren Grenzen geachtet fühlen und sie ihre Rechte umsetzen können, braucht es eine regelmäßige Überprüfung, ob die von der Einrichtung gesetzten Standards auch bei den Nutzerinnen und Nutzern „ankommen“. Dazu können regelmäßige (Gruppen-) Gespräche, schriftliche Befragungen oder Workshops dienen. Die Befragungen sollten altersgemäß sein und so geschützt erfolgen, dass dies zu aussagekräftigen Antworten ermutigt. So kann zum Beispiel die Frage, was Betreuerinnen und Betreuern aus der Sicht der Kinder nicht erlaubt sein sollte, die Kinder anregen, sehr genau zu formulieren, was ihnen unangenehm ist.

Beschwerdemanagement

Ein sehr wichtiger Aspekt der Prävention ist ein gutes Beschwerdemanagement. Dies stellt sicher, dass Grenzüberschreitungen frühzeitig benannt und gemeldet werden. Grundvoraussetzung für ein Beschwerdemanagement ist natürlich, dass die Nutzerinnen und Nutzer ihre Rechte kennen, um zu wissen und zu spüren, wo es Anlass für Beschwerden gibt (siehe oben).

Eine andere wesentliche Grundvoraussetzung ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer im Alltag erleben, dass ihre Beschwerden ernst genommen werden und man sich konstruktiv um eine Lösung des benannten Problems kümmert. Nur dann wird ein Boden geschaffen, der es einem Kind oder Jugendlichen ermöglicht, bei einem so schwerwiegenden Problem wie einem erlittenen sexuellen Übergriff den Weg der Beschwerde zu wählen. Wie die Wege, sich beschweren zu können, gestaltet werden, muss einrichtungsspezifisch entschieden werden. Dies kann ein Briefkasten sein, in dem anonym oder offen eine Beschwerde landen kann und der regelmäßig inspiziert wird. Dies kann eine Standleitung zum Jugendamt sein, wie es in einer hessischen Einrichtung bereits verwirklicht ist. Dies können aber auch spezielle (Gruppen-)Settings sein, in denen die Nutzerinnen und Nutzer sich in einem geschützten Rahmen bewegen und sich über alles und jeden beschweren dürfen und in dem sie erleben, dass nach konstruktiven Veränderungsmöglichkeiten gesucht wird. Viele Einrichtungen verfügen mittlerweile auch über interne Ombudspersonen. Daneben stehen bundesweit verschiedene externe Ombudsstellen zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zur Verfügung. In Hessen sind dies die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte der Diakonie und Caritas in Limburg sowie die Initiative „Salomon“ des Instituts für Vollzeitpflege und Adoption e.V. in Frankfurt (weitere Hinweise unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de).

Unabhängige Ansprechperson für Nutzerinnen und Nutzer in der Einrichtung

Ein ganz wesentlicher Baustein eines guten Beschwerdemanagements ist es, dass in der Einrichtung eine im Thema „Sexuelle Gewalt“ kompetente und unabhängige Ansprechperson zur Verfügung steht, die den Nutzerinnen und Nutzern bekannt und vertraut ist und von der sie annehmen dürfen, dass diese (vom potentiellen Täter) unabhängig und entschlossen handelt. Diese Person muss offiziell benannt sein, ihre Telefonnummer bzw. ihre Zeiten der Ansprechbarkeit müssen kommuniziert werden, insbesondere auch neu dazu kommenden Nutzerinnen und Nutzern.

Externe AnsprechpartnerInnen

Da nicht immer gewährleistet werden kann, dass in einer Einrichtung missbrauchte Kinder oder Jugendliche sich einer Ansprechperson innerhalb dieser Einrichtung anvertrauen können (und weil auch diese Person theoretisch Täter sein kann oder mit dem Täter eng „verbandelt“), ist es unabdingbar, dass es für die Nutzerinnen und Nutzer auch im Thema „Sexuelle Gewalt“ kompetente externe Ansprechpersonen gibt. Diese müssen bekannt sein, ihre Telefonnummern müssen kommuniziert werden, und es bedarf einer explizit ausgesprochenen „Erlaubnis“ der Einrichtung, sich an diese Personen wenden zu dürfen. Es muss die Sicherheit vermittelt werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer darin unterstützt werden, wenn sie ein Gespräch mit der externen Ansprechperson möchten (z.B. dorthin gefahren werden), ohne Zwang, den Grund des Gesprächswunsches benennen zu müssen.

Angebot von Präventionsveranstaltungen und -materialien

Jede Einrichtung sollte Präventionsmaterialien besitzen und den Nutzerinnen und Nutzern jederzeit zur Verfügung stellen können. Die Verteilung von Präventionsmaterialien sollte aber eingebettet sein in Veranstaltungen

zum Thema „Sexuelle Gewalt“, damit die Nutzerinnen und Nutzer nicht mit den Informationen in den Materialien allein gelassen werden, sondern sich darüber mit den Gleichaltrigen wie auch mit den Beschäftigten austauschen können. Nicht nur Veranstaltungen zum Thema „Sexuelle Gewalt“, sondern auch solche zu Themen wie Selbstbewusstsein, Recht auf Grenzsetzung, Selbstschutztraining etc. dienen der Prävention. Bei jeder Präventionsveranstaltung muss klar sein, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits betroffene Mädchen und Jungen unter den Teilnehmern sind. Mädchen und Jungen müssen aufgrund unterschiedlicher Sozialisation und unterschiedlicher Möglichkeiten der Entfaltung geschlechtsspezifisch adäquate Strategien und Methoden entwickeln, um Selbstbestimmung und Autonomie zu erlangen. Daher müssen sich Präventionsveranstaltungen zum Thema „Sexuelle Gewalt“ zum Teil auch gezielt und getrennt an Mädchen und an Jungen richten, um das Thema geschlechtsspezifisch ansprechen zu können. Außerdem bietet sich in einem geschützten Rahmen, der sich an den jeweiligen Interessen und Bedürfnissen der Mädchen und der Jungen orientiert, die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches, vertraulicher Gespräche und des Besprechens intimer Fragestellungen

2.6 EBENE DES EINRICHTUNGSTRÄGERS

Die vorliegende Ausarbeitung bezieht sich vor allem auf die Möglichkeiten der Prävention auf den Ebenen der Einrichtung, der Leitung, der Beschäftigten und der Nutzerinnen und Nutzer. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass es, je nach Struktur der Einrichtung, auch eine Verantwortlichkeit auf der Ebene des übergeordneten Einrichtungsträgers gibt. Dieser muss überhaupt erst den Rahmen dafür schaffen, dass auf allen genannten Ebenen die Umsetzung eines Präventionskonzeptes in Angriff genommen werden kann. Bezüglich einer anderen Thematik (die Rolle der Professionellen im Umgang mit potentiell gewalttätigen Kindern und Jugendlichen) beschrieb Papenberg (2006) einige wesentliche Verantwortlichkeiten der Einrichtungsträger, die weitgehend auf die Verantwortlichkeiten bezüglich der Prävention sexueller Gewalt übertragen werden können:

- › Der Träger gibt den Auftrag an die Leitung, ein Sicherheitskonzept zu entwickeln
- › Er ist zuständig für die Vernetzung und Kooperation auf Trägerebene mit anderen Institutionen, auch der Institution mit Fachaufsichtsfunktion
- › Er entwickelt in enger Kooperation mit der Leitung ein Konzept für den Umgang mit den Medien nach einem (schweren) Krisenfall oder im Fall eines Strafverfahrens
- › Er ist aufgefordert, in Krisensituationen konsequent zu handeln und konsequentes Handeln der Leitung zu unterstützen
- › Er sollte, auf der Basis eines grundsätzlichen Vertrauens in die Professionalität der Leitung und der Beschäftigten, „fehlertolerant“ gegenüber den untergeordneten Ebenen sein („Wer viel arbeitet, macht auch Fehler“), ohne Dinge zu vertuschen oder in Leichtfertigkeit zu verfallen

Auch wenn also, wie weiter oben ausgeführt, jede einzelne Einrichtung selbst (also das Heim, die Wohngruppe etc.) sich in einem Prozess ein Präventionskonzept erarbeiten und keines „von oben“ vorgeschrieben bekommen sollte, muss sichergestellt sein, dass der übergeordnete Träger den Prozess einfordert, gutheißt und ermöglicht - auch beispielsweise

durch die Bereitstellung von Mitteln für Fortbildungen und Arbeitsbesprechungen zum Thema.

2.7 EBENE DER KOSTENTRÄGER UND DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

Als weitere verantwortliche Ebene nennt Thon (2009b) die der Kostenträger und der Aufsichtsbehörden, ohne deren Handlungsmöglichkeiten näher zu erläutern: „Es ist der gesetzliche Auftrag der Kostenträger (Jugend- und Sozialämter) und Aufsichtsbehörden (Landesjugendamt, Heimaufsicht), dafür Sorge zu tragen, dass in den Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe (Altenpflege, Behindertenhilfe etc.) die Persönlichkeitsrechte der Betreuten Berücksichtigung finden. Hierzu haben sie weitreichende Befugnisse (z.B. Erteilung der Betriebserlaubnis), die hier nicht näher erläutert werden sollen. Für die Prävention grenzverletzenden Handelns können diese Behörden durch gezielte Aufklärung z.B. über die rechtlichen Rahmenbedingungen [...] Wesentliches beitragen und die Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag erhöhen.“ (Thon 2009b). Mit der Entwicklung und Implementierung von Präventionskonzepten entlang der vorliegenden Kriterien können Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten, dass zentrale Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Bundeskinderschutzgesetzes sichergestellt sind. Sie gewinnen auf diese Weise Sicherheit für die eigene Arbeit, aber auch für das Zusammenwirken mit der Heimaufsicht.

3.0 Intervention bei sexueller Gewalt

3.1 INTERVENTION ALS BESTANDTEIL VON PRÄVENTION

Vorweg gestellt sei diesem Kapitel der Hinweis, dass bei (der Vermutung) sexueller Gewalt in jedem Falle frühzeitig die fachliche Beratung durch eine im Thema kompetente Fachberatungsstelle oder Fachperson in Anspruch genommen werden sollte, da das Problem „Sexuelle Gewalt“ eine enorme Dynamik entfalten kann. In der Regel ist dies aber in Beratungsstellen und bei Supervisoren, die nicht auf das Thema spezialisiert sind, nicht hinreichend bekannt, so dass es zu einem falschem Umgang mit den Beteiligten kommen kann, was weitere Verletzungen, insbesondere des betroffenen Kindes, aber auch von Beschäftigten, und einen Schaden für die gesamte Einrichtung zur Folge haben kann.

Grundsätzlich sind beim Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in Einrichtungen zudem die gesetzlichen Bestimmungen des § 8a SGB VIII sowie die Regelungen zu den Meldepflichten in § 47 SGB VIII zu beachten. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurden die Meldepflichten der Einrichtungsträger an die Aufsichtsbehörden über besondere Vorkommnisse in Einrichtungen erweitert: Alle Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind zu melden (§ 47 SGB VIII).

Eine solide Kenntnis aller Beteiligten, wie im Falle einer Vermutung oder des Wissens von sexueller Gewalt an einem Kind oder Jugendlichen kompetent und zielführend zu handeln ist, ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass Intervention gelingen kann. Nur wenn Beschäftigte wissen, wie mit einer „Meldung“ umgegangen wird, welche Schritte dann folgen werden, welche Konsequenzen das für sie und vor allem für das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen haben wird, werden sie den Mut haben, hinzuschauen, Signale und Symptome wahrzunehmen und sich zu erlauben, das Ungeheuerliche an sich heranzulassen und damit kompetent umzugehen. Nur dann werden sie Kinder und Jugendliche in ihren Rechten stärken und sie ermutigen, sich anzuvertrauen. Prävention wird also nur dann konsequent stattfinden, wenn es eine große Sicherheit bezüglich des Ablaufens von Interventionsschritten im Ernstfall gibt. Das Gleiche gilt auch für die Nutzerinnen und Nutzer. Nur wenn es ein klares, transparentes und den Kindern bekanntes Konzept gibt, welchen Umgang und welchen Schutz betroffene Kinder erwarten dürfen, werden sie (vielleicht) den Mut haben, sich frühzeitig an Vertrauenspersonen zu wenden.

Es gibt inzwischen zahlreiche Interventionskonzepte, im besten Falle sogar regionale Vereinbarungen zwischen Einrichtungen und Jugendämtern, welche Meldewege zu welchem Zeitpunkt beschritten werden können und müssen und welche Schritte die jeweiligen Instanzen gehen, um den Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher vor weiterer sexueller Gewalt herzustellen (z.B.: Fachstelle Kinderschutz und Koordination „KuK“ Frankfurt 1999, Fach-AG gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis 2007, Arbeitskreis Hilfe statt Gewalt Wiesbaden 2008, Fach-AK Institutionelle Kooperation bei Gewalt an Mädchen und Jungen Marburg-Biedenkopf 2009). Eine Aufstellung, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um über ein gutes Interventionskonzept zu verfügen, ist daher nur bedingt hilfreich. Jede einzelne Einrichtung muss, abhängig von ihren Rahmenbedingungen, die Schritte planen, die im Ernstfall gegangen werden müssen. Diese Rahmenbedingungen sind z.B. das Vorhandensein von Kooperationsvereinbarungen mit den Aufsicht führenden Jugendämtern, das Vorhandensein oder Fehlen einer Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt, die Struktur des Einrichtungsträgers (Meldepflichten!) etc. Die Leitung und die Beschäftigten (oder zumindest eine aus diesen rekrutierte Arbeitsgruppe) müssen die Handlungswege für alle möglichen Varianten von sexueller Gewalt (wer ist Täter, Grad des Übergriffs, Alter des betroffenen Kindes etc.) „durchspielen“, um ein Konzept zu entwickeln und um insbesondere zu erarbeiten, wo „Knackpunkte“ liegen, die diskutiert und für die Lösungswege bestimmt werden müssen. Knackpunkte sind z.B.:

- › Ab wann wird einem Kind geglaubt? Grundsätzlich, sobald es eine Aussage macht? Erst, wenn durch Nachforschung „bewiesen“ ist, dass es einen Vorfall gab? Erst, wenn etwas strafrechtlich „bewiesen“ und verurteilt ist?
- › Wie geht man mit einem beschuldigten Kollegen um? Selbstverständlich gilt die Unschuldsvermutung bis zu einem „Beweis“, aber was heißt das für die Erfordernisse des Kinderschutzes?
- › Werden Vorfälle angezeigt und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt im Verfahren? Wird eine Anzeige davon abhängig gemacht, ob ein

betroffenes Kind/ein betroffener Jugendlicher sein Einverständnis dazu gibt oder nicht?

Diese und viele weitere kritische Aspekte müssen sich bewusst gemacht und erörtert werden, bevor der Ernstfall eintritt, damit dann nicht in der Aufregung und Überforderung Maßnahmen ergriffen (oder nicht ergriffen) werden, die dem betroffenen Kind weiteren Schaden zufügen und/oder eine konsequente Aufdeckung verunmöglichen. Im Folgenden werden Stichpunkte aufgelistet, die bearbeitet und für die Vereinbarungen getroffen werden müssen, damit ein schlüssiges Interventionskonzept entsteht. Zum Teil sind unter den Stichworten verschiedene Maßnahmen aufgelistet, die optional entschieden werden müssen.

3.2 EBENE DER LEITUNG

- › Kenntnis von und Kooperation mit externer Fachberatung
- › Wissen über die Verfahrenswege der Intervention
- › Kenntnis der Meldepflichten
- › Klarheit über alle Fragen, die mit einer Strafanzeige zusammenhängen
- › Kenntnis aller arbeitsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten, insbesondere auch für die Fälle, die unterhalb der Schwelle einer Straftat liegen, die aber gegen die in der Einrichtung geltenden bzw. allgemein gültigen Standards verstoßen
- › Klare Zuordnung von Verantwortung im Verfahrensablauf für Beschäftigte, interne Ansprechpersonen, insoweit Erfahrene Fachkräfte (§ 8a SGB VIII), Leitungen

3.3 EBENE DER EINRICHTUNG / DER BESCHÄFTIGTEN

- › Ausarbeitung und Umsetzung von Handlungsschritten für Fälle von sexueller Gewalt (von Kindern, Jugendlichen wie von Beschäftigten), die den Schutzauftrag (Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII) zu jedem Zeitpunkt erfüllen
- › Kenntnis von und Kooperation mit externer Fachberatung
- › Dokumentationspflicht über beobachtetes grenzverletzendes Verhalten
- › Regelung des Umgangs mit einer Beobachtung oder Vermutung:
 - Aufforderung, grenzverletzendes Verhalten von Kollegen aktiv anzusprechen
 - Pflicht zu kollegialer Beratung bei Vermutung
 - Vorschrift, sich bei Verdachtsfällen extern beraten zu lassen
 - Erlaubnis, sich bei Verdachtsfällen extern beraten zu lassen
 - Einschaltung einer insoweit Erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII)
 - Beratungs-/Supervisionsangebot für verdächtige Beschäftigte
 - Festlegung einer fallzuständigen Person
- › Regelung der Meldewege:
 - Meldepflicht an Vorgesetzte bei Kenntnis/Vermutung
 - Meldepflicht an die Leitung bei Kenntnis/Vermutung
 - Hinzuziehung der Heimaufsicht
 - (Sofortige) Meldung an das zuständige Jugendamt
 - (Sofortige) Meldung an die Heimaufsicht

- › Regelung, wie eine sofortige Trennung Täter - Opfer erreicht wird:
 - Sofortige Freistellung eines beschuldigten Mitarbeiters von der Arbeit
 - Prüfung, ob eine anderweitige Unterbringung des übergriffigen Kindes/Jugendlichen notwendig/sinnvoll ist
 - Prüfung, ob eine anderweitige Unterbringung des betroffenen Kindes notwendig/sinnvoll ist
 - Bewusstsein, dass, wenn sexuelle Übergriffe an einem Kind bekannt werden, immer davon ausgegangen werden muss, dass auch andere Kinder der Einrichtung betroffen sein könnten
- › Dienstrechtliche Konsequenzen für übergriffige Beschäftigte
- › Dienstrechtliche Konsequenzen für nicht schützende Mitwisser (§§ 13, 27, 223 StGB)
- › Klärung, ob und zu welchem Zeitpunkt Strafanzeige erfolgt:
 - Sofortige Strafanzeige (um Klärung den Strafverfolgungsbehörden zu überlassen)
 - Strafanzeige erst nach interner Klärung
 - Strafanzeige nur bei erwiesenem sexuellem Missbrauch
 - Anzeige in Absprache mit externer Fachberatung und Jugendamt
 - (Sofortige) Strafanzeige, wenn der Täter ein Beschäftigter ist
 - Umgang mit Strafanzeige, wenn der Täter Jugendlicher ist
 - Umgang mit Strafanzeige, wenn der Täter eine Person außerhalb der Einrichtung ist
 - Strafanzeige nur mit Einverständnis der Betroffenen
- › Regelung, wer gegebenenfalls Eltern, Presse, Öffentlichkeit informiert
- › Hilfen für alle beteiligten / betroffenen Personen/-gruppen
 - Bereitstellung psychosozialer Hilfen für Betroffene in der akuten Phase
 - Bereitstellung psychosozialer Hilfen für Eltern Betroffener in der akuten Phase
 - Bereitstellung einer externen Ansprechperson für Betroffene
 - Bereitstellung rechtlicher Begleitung des betroffenen Kindes
 - Bereitstellung psychosozialer Hilfen für Betroffene (langfristig)
 - Entscheidung der/des Betroffenen über Verbleib in der Einrichtung
 - Bereitstellung von Unterstützung für die Beschäftigten
 - Aufarbeitung mit Hilfe externer Fachleute

3.4 EBENE DER NUTZERINNEN UND NUTZER

Alle genannten Aspekte der Prävention (siehe Kapitel 2) sind Voraussetzung dafür, dass sich ein betroffenes Kind Hilfe holen kann. Dazu kommen insbesondere:

- › Kenntnis über Haltung und Vorgehen der Einrichtung bei sexueller Gewalt
- › Kenntnis von ansprechbaren kompetenten internen Vertrauenspersonen
- › Kenntnis von ansprechbaren kompetenten externen Vertrauenspersonen

4.0 Literatur

4.1 VERWENDETE LITERATUR

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ (2010):

Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Herausforderungen für Leitungshandeln und Qualifizierung. Diskussionspapier des Vorstands der AGJ Dezember 2010

Arbeitskreis Hilfe statt Gewalt Wiesbaden (2008):

Institutionelle Kooperation bei sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen. Eine Konzeption aus der Praxis für die Praxis. Wiesbaden 2008 (Bezug: Wildwasser Wiesbaden e.V.)

Bange, D. (2002):

Prävention mit Kindern. In: Bange, D., Körner, W. (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen

Bundschuh, C. (2007):

Strategien von Täterinnen und Tätern in Institutionen. In: IzKK-Nachrichten 1/2007

Conen, M. (2007):

Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädosexueller MitarbeiterInnen. In: IzKK-Nachrichten 1/2007

DJI Impulse Nr. 95, 3/2011

Evangelische Jugendhilfe Schweicheln (2004):

Rechtekatalog für Kinder und Jugendliche. www.ejh-sweicheln.de

Enders, U. (2007a):

Institutionelle Strukturen, die Missbrauch begünstigen. In: Enders, U., Eberhardt, B.: Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen. Hrsg.: Zartbitter e.V., Köln

Enders, U. (2007b):

Wenn die Kollegin missbraucht.... die Strategien der Täterinnen. In: Enders, U., Eberhardt, B.: Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen. Hrsg.: Zartbitter e.V., Köln

Enders, U., Eberhardt, B. (2007):

Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen. Hrsg.: Zartbitter e.V., Köln

Fach-AG gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis:

Kinderschutz und Hilfen gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis. Handlungsleitfaden für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern. Hofheim 2007 (Bezug: Main-Taunus-Kreis. Amt für Jugend, Schulen und Sport)

Fach-AK „Institutionelle Kooperation bei Gewalt an Mädchen und Jungen“ Marburg-Biedenkopf (2009) (Bezug: Wildwasser Marburg e.V.)

Fachhochschule Frankfurt am Main. Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit (Hrsg.) (2011):

Grenzverletzungen. Institutionelle Mittäterschaft in Einrichtungen der Sozialen Arbeit

Fachstelle Kinderschutz und Koordination „KuK“ Frankfurt (1999):

Standards zur Verdachtsabklärung „sexueller Mißbrauch“ für das Jugendamt Frankfurt am Main

Fastie, F., Zinsmeister, J. (2004):

Handlungsorientierungen für die Praxis. Hrsg.: Diakonieverbund Schweicheln e.V. Hiddenhausen

Fegert, J.M., Wolff, M. (Hrsg.) (2006):

Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch. Juventa-Verlag Weinheim und München

Heiliger, A. (2000):

Täterstrategien und Prävention. Verlag Frauenoffensive München

IzKK-Nachrichten 1/2007

Langmeyer, A., Entleitner, C. (2011):

Ein erschreckend häufiger Verdacht. In: DJI Impulse Nr. 95, 3/2011

Mayer, M. (2011):

Die Macht der Rollenbilder. In: DJI Impulse Nr. 95, 3/2011

Meyer-Deters, W. (2001):

Was Fritzchen nicht verlernt hat, tut Fritz immer noch. In: Enders, U. (Hrsg.): Zart war ich – bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln

Papenberg, W. (2006):

Die Rolle der Professionellen im Umgang mit potentiell gewalttätigen Kindern und Jugendlichen. In: Forum der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 3-2006

Röhl, T. (2011):

Täterstrategien. In: Grenzverletzungen. Institutionelle Mittäterschaft in Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Hrsg.: Fachhochschule Frankfurt am Main. Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Sell, M. (2007):

Sichere Orte für Kinder. Ein Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädosexuellen Übergriffen in offenen Freizeiteinrichtungen. In: IzKK-Nachrichten 1/2007

Thon, V. (2009a):

Grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag - Auslöser und Prävention. Dialog Erziehungshilfe, AFET e.V., 2/2009

Thon, V. (2009b):

Grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag - Auslöser und Prävention. Dialog Erziehungshilfe, AFET e.V., 3-4/2009

Wolff, M. (2007):

Sexuelle Gewalt durch Professionelle in Institutionen. In: lzKK-Nachrichten 1/2007

4.2 AUSWAHL EMPFEHLENSWERTER LITERATUR ZU GRUNDLAGEN

Bange, Dirk, Deegener, Günther (1996):

Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim

Bange, Dirk, Enders, Ursula (1995):

Auch Indianer kennen Schmerz. Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Mutig fragen - besonnen handeln. Informationen für Väter und Mütter zum sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen (Bezug: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Dörsch, Manuela, Aliochin, Karin (1997):

Gegen sexuellen Mißbrauch. Das Handbuch zur Verdachtsabklärung und Intervention (Bezug: Wildwasser Nürnberg e.V.)

Elliott, Michele (Hrsg.) (1995):

Frauen als Täterinnen. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen. Donna Vita Verlag, Ruhnmark

Enders, Ursula (Hrsg.) (2001):

Zart war ich, bitter war's. Kiepenheuer & Witsch, Köln

Fastie, Friesa (1997):

Ich weiß Bescheid. Sexuelle Gewalt. Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen. Donna Vita Verlag, Ruhnmark

Fastie, Friesa (Hrsg.) (2008):

Opferschutz im Strafverfahren. 2., vollkommen überarbeitete Auflage. Verlag Barbara Budrich, Opladen

Fegert, Jörg M. (1995):

Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Untersuchung und Begutachtung. Band 2. Köln (Bezug: Zartbitter Köln e.V.)

Finger-Trescher, Ute, Krebs, Heinz (2000):

Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt in Erziehungsverhältnissen. Psychosozial-Verlag, Gießen

Fliß, Claudia, Igney, Claudia (Hrsg.) (2010):

Handbuch rituelle Gewalt. Erkennen - Hilfe für Betroffene - Interdisziplinäre Kooperation. Verlag Pabst Science Publishers, Lengerich

Freund, Ulli, Riedel-Breidenstein, Dagmar (2004):

Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Verlag Mebes & Noack, Köln

Heiliger, Anita (2000):

Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen. Verlag Frauenoffensive, München

Hermann, J. L. (2003):

Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. Junfermann Verlag, Paderborn

Kavemann, Barbara / Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (1997):

Prävention. Eine Investition in die Zukunft. Donna Vita Verlag, Ruhnmark

Reddemann, Luise (2001):

Imagination als heilsame Kraft. Verlag Pfeiffer bei Klett-Cotta, Stuttgart

Sachsse, Ulrich (1999):

Selbstverletzendes Verhalten. Psychodynamik - Psychotherapie. Das Trauma, die Dissoziation und ihre Behandlung. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen

Strohalm e.V. (2006):

Auf dem Weg zur Prävention. Handbuch und didaktisches Material bis zur 5. Grundschulklasse. Verlag Mebes & Noack, Köln

Weiß, Wilma (2004):

Philipp sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen. Juventa Verlag, Weinheim und München

Wirtz, Ursula (1989):

Seelenmord - Inzest und Therapie. Kreuz Verlag, Zürich

**4.3 AUSWAHL AKTUELLER LITERATUR NACH
INKRAFTTRETEN DES BUNDESKINDERSCHUTZGESETZES**

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe - AGJ (Hrsg.) (2012):

Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzes. Gesamttext und Begründungen. Eigenverlag, Berlin

Alle, F. (2012):

Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Andresen, S., Heitmeyer, W. (2012):

Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Beltz Juventa, Weinheim/ Basel

Böwer, M. (2012):

Kindeswohlschutz organisieren. Jugendämter auf dem Weg zu zuverlässigen Organisationen. Juventa, Weinheim und Basel

DJI-Studie (2012):

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen, online unter: www.beauftragter-missbrauch.de

Jagusch, B., Sievers, B., Teupe, U. (Hrsg.) (2012):

Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. IGfH, Frankfurt

Kappeler, Manfred (2011):

Anvertraut und ausgeliefert. Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. Nicolaische Verlagsbuchhandlung, Berlin

Meysen, T., Eschelbach, D. (2012):

Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Nomos, Baden-Baden

Schone, R., Tenhaken W. (Hrsg.) (2012):

Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Beltz, Frankfurt

4.4 AUSWAHL VON ARBEITSHILFEN UND EMPFEHLUNGEN

Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“. Berlin 2010

Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin 2011

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII – eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe. BAG Landesjugendämter 2009

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Arbeitsmaterialien zur Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ (www.keinraum-fuer-missbrauch.de)

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Berlin 2012

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2012

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ / BAG Landesjugendämter 2012

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (ausgenommen Kindertageseinrichtungen). BAG Landesjugendämter 2012

Handlungsrahmen für den Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen. BAG Landesjugendämter 2008

Hessisches Kultusministerium: Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen. Wiesbaden 2010

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa/Hessisches Ministerium des Innern und für Sport/Hessisches Sozialministerium/Hessisches Kultusministerium/Landespräventionsrat Arbeitsgruppe „Vernachlässigung von Kindern“: Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen. Wiesbaden 2012

Hessisches Sozialministerium: „Irgendetwas stimmt da nicht ...“ Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit. Leitfaden für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen“. Wiesbaden 2011

Landesjugendhilfeausschuss Hessen: Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen. Wiesbaden 2000

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII. Berlin 2012

Herausgeber: Hessisches Sozialministerium
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden
presse@hsm.hessen.de
www.hsm.hessen.de

Redaktion: Dr. Christian Peter, Sabine Stahl, Dr. Christine Raupp
Esther Walter (verantwortlich)

Gestaltung: Gabriela Wegscheider (Hessisches Sozialministerium)

Druck: Print Pool GmbH Taunusstein
Juli 2013



**World Health
Organization**



GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE
VIOLENCE PREVENTION ALLIANCE / ALLIANCE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE



HESSEN



Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

www.hsm.hessen.de